

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Grüneberg
Bürgerliches Gesetzbuch

mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 83. Auflage

**Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte
und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167
über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie
zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen
(Kreditweitmärktförderungsgesetz)**

vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 411)

Bearbeiter:

VRiOLG a.D. Walter Weidenkaff



www.grueneberg.beck.de
Zitierweise: Grüneberg/Bearbeiter

www.beck.de

ISBN 978 3 406 80470 0

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Memmingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitzmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitzmarktförderungsgesetz)

Nach Redaktionsschluss für die 83. Grüneberg-Auflage ist das **Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitzmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitzmarktförderungsgesetz)** vom 22.12.2023 im BGBI. I Nr. 411 verkündet worden. Hierdurch ist das BGB wie folgt geändert worden:

1. Durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist an **§ 493 BGB** ein neuer **Abs. 7** angefügt worden, der folgenden Wortlaut hat:

(7) ¹Der Darlehensgeber übermittelt dem Darlehensnehmer vor der Änderung der Bestimmungen des Verbraucherdarlehensvertrags die folgenden Informationen:

1. eine klare Beschreibung

a) der vorgeschlagenen Änderungen,

b) soweit zutreffend, der Notwendigkeit der Zustimmung des Darlehensnehmers zu den Änderungen nach Buchstabe a und

c) soweit zutreffend, der gesetzlich eingeführten Änderungen, die den Änderungen nach Buchstabe a zugrunde liegen,

2. den zeitlichen Rahmen, der für die Umsetzung der Änderungen nach Nummer 1 Buchstabe a vorgesehen ist, und

3. die Möglichkeiten, die dem Darlehensnehmer zur Verfügung stehen, um gegen die Änderungen nach Nummer 1 Buchstabe a Beschwerde einzulegen, die Frist für die Einlegung der Beschwerde sowie die Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht werden kann.

²§ 492 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

2. Ferner ist durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes in § 504 Abs. 2 Satz 1 nach der Angabe „§ 491a Abs. 3,“ die Angabe „§ 493 Absatz 7,“ eingefügt worden.

Diese Änderungen sind nach Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes am 30.12.2023 in Kraft getreten. Eine Übergangsvorschrift besteht nicht.

Im Grüneberg ist das Gesetz in Vorbem 8 vor § 491 erwähnt. Die Änderung des § 493 ist in § 493 Rn 6 abgedruckt und erläutert. Auf die Folgeänderung des § 504 wird in § 504 Rn 1 hingewiesen.

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Art. 27 Nr. 1 und Art. 28 Nr. 1 der Kreditweitzmarkttrichtlinie (EU) 2021/2167 vom 24.11.2021. Die dadurch vorgeschriebenen Informationen sollen den Verbraucher in die Lage versetzen, die Vertragsänderungen zu verstehen und darauf zu reagieren.

3. Schließlich enthalten Art. 34 Abs. 3 und 15 des Gesetzes noch drei am 1.1.2024 in Kraft getretene redaktionelle Änderungen:

In § 707d Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

In § 715a Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ gestrichen.

In § 9a Abs. 4 Satz 1 WEG werden die Wörter „§ 160 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 728b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.